



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Wegleitung

Akkreditierung von Angeboten im Rahmen der Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ablauf Akkreditierungsverfahren	4
2.1 Terminplan 2020	4
2.2 Eingabe des Gesuchs	4
2.3 Übersicht über die akkreditierten Angebotsarten	5
2.4 Eingabefrist	6
2.5 Prüfung des Gesuchs	6
2.6 Entscheid der Fachstelle	6
2.7 Gültigkeitsdauer	6
3. Rahmenbedingungen	7
3.1 Kantonaler Angebotskatalog	7
3.2 Anmelde- und Aufnahmeprozess	7
3.3 Vergütung	7
3.4 Qualitätssicherung und Schlussbericht	7



1. Einleitung

Für eine erfolgreiche Integration von geflüchteten Menschen sind neben den staatlichen Stellen ganz besonders die anbietenden Institutionen, zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sowie private Organisationen relevant. Mit der gemeinsamen Umsetzung der Integrationsagenda Kanton Zürich ([IAZH](#)) möchten wir ein gut funktionierendes und abgestimmtes Fördersystem aufbauen; sein Kernstück sind die privaten und staatlichen Integrationsangebote.

Die fallführenden Stellen der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie der Gemeinden werden neu ab 2021 Geflüchtete direkt den Angeboten zuweisen. Sie nutzen die durch die Fachstelle Integration akkreditierten Angebote. Den entsprechenden Angebotskatalog stellt die Fachstelle ab Herbst 2020 zur Verfügung.

Die Akkreditierung ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, dass Angebote in den kantonalen Angebotskatalog aufgenommen werden und die Leistungen über die Integrationspauschale abgerechnet werden können. Zur Refinanzierung dieser Leistungen setzt der Kanton für jede Gemeinde jährlich ein entsprechendes Kostendach fest.

Wir möchten uns für die zahlreichen und wertvollen Rückmeldungen zu den Entwürfen der Kantonalen Vorgaben bedanken. Viele Anregungen haben wir berücksichtigt. Am Veröffentlichungstermin Ende März 2020 hält die Fachstelle trotz Coronakrise fest. Die Eingabefrist wird aber wegen der aktuellen Umstände auf den 30. Juni 2020 verlängert. Falls Sie diese Eingabefrist krisenbedingt nicht einhalten können, bitten wir Sie um Rücksprache. Wir werden gemeinsam Lösungen finden.

Der Fachstelle ist bewusst, dass dieser Akkreditierungsprozess aufwendig ist und die derzeitigen Rahmenbedingungen sehr schwierig sind. Dieser Prozess steht aber in Abhängigkeit zu anderen zentralen Umsetzungsarbeiten der IAZH und ist ein wichtiger Schritt für deren vollständige Umsetzung ab Januar 2021. Aufgrund der Bedeutung der IAZH für die Zielgruppe, die Gesamtgesellschaft und alle Beteiligten halten wir momentan auch an diesem Umsetzungstermin fest. Selbstverständlich beobachten wir die coronabedingte Situation laufend und analysieren die Folgen hinsichtlich der Einhaltung dieses Termins. Wir werden uns dabei eng mit den verschiedenen involvierten Akteurinnen und Akteuren absprechen.

Für Rückmeldungen oder bei Fragen steht Ihnen selbstverständlich das Team der Fachstelle zur Verfügung. Die [Kontaktangaben](#) finden Sie auf unserer Website.



2. Ablauf Akkreditierungsverfahren

2.1 Terminplan 2020

31. März 2020	Veröffentlichung des detaillierten Ablaufs, der «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» und der Unterlagen zur Gesuchseingabe auf der Website der Fachstelle Integration
30. Juni 2020	Ablauf Eingabefrist Gesuche
31. August 2020	Ablauf Eingabefrist Preisangaben (Angebotspreise und Abbruch- sowie Annullierungskostenregelungen)
16. Oktober 2020	Bekanntgabe Entscheid Akkreditierung (schriftlicher Entscheid zur Aufnahme oder Ablehnung des Angebots an die anbietenden Institutionen)
November 2020	Veröffentlichung der akkreditierten Angebote im kantonalen Angebotskatalog
Ab 1. Januar 2021	Fallführende Stellen der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen sowie der Gemeinden können akkreditierte Angebote nutzen

2.2 Eingabe des Gesuchs

Interessierte anbietende Institutionen reichen ihre Angebote zur Prüfung für eine Aufnahme in den kantonalen Angebotskatalog (Akkreditierungsprozess) per Gesuch und mit den geforderten Unterlagen bis zum 30. Juni 2020 über die [Website](#) der Fachstelle ein. Die Angaben für die Akkreditierung sowie die relevanten Unterlagen finden Sie ebenfalls direkt auf der Website.

Pro Angebot sind die Dokumente sowohl als Word- als auch als PDF-Dateien einzureichen. Für das jeweilige Konzept sind die Vorlagen der Fachstelle verbindlich (max. 20 Seiten exkl. Anhang, mind. Schriftgrösse 10).

Für jeden Förderbereich steht eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung. Sie weist einerseits auf die allgemeinen und förderbereichsspezifischen Pflichten und andererseits auf die angebotsspezifischen Mindeststandards hin (siehe «Kantonale Vorgaben Akkreditierung»). Zur Einhaltung der Pflichten verbürgt sich die anbietende Institution bei Gesuchseingabe durch ihre Unterschrift auf dem Formular «Bestätigung Angebot Akkreditierung IAZH».

Eine anbietende Institution kann Angebote für mehrere Angebotsarten akkreditieren lassen. Für jedes Angebot ist ein vollständiges Gesuch einzureichen. Wenn ein Angebot in unterschiedlicher Ausprägung angeboten wird (wie Intensität, Ausrichtung auf eine spezifische Zielgruppe etc.) und das eine Auswirkung auf den Preis oder die Struktur des Angebots hat, soll pro Angebotsausprägung ein eigenes Gesuch eingereicht werden. Wenn das gleiche Angebot an mehreren Standorten angeboten wird, ist nur ein Gesuch einzureichen.



Bitte reichen Sie Ihre Angaben zu Angebotspreis und Abbruch- sowie Annullierungskostenregelungen bis spätestens 31. August 2020 ein. Die Fachstelle wird eine kurze Anleitung für diese Einreichung der Angaben auf ihrer Website unter «[Gesuchseingabe](#)» publizieren.

2.3 Übersicht über die akkreditierten Angebotsarten

Akkreditiert werden ausschliesslich Angebote zu Abklärung, Bildung, Sprache und Arbeitsintegration. Es werden also keine anbietenden Institutionen akkreditiert. Hingegen können Angebote mit Bindung an andere Vertragspartnerinnen und -partner akkreditiert werden.

Zugelassen sind ausschliesslich Angebote mit Durchführungsort im Kanton Zürich oder östlich einer an den Kanton Zürich angrenzenden Region. Die Angebote müssen für Teilnehmende aus dem gesamten Kanton Zürich offenstehen. Zu den Angeboten können auch Personen zugelassen sein, die nicht Zielgruppe der IAZH sind (siehe [Zielgruppen](#)).

Folgende Angebotsarten werden im Rahmen der IAZH akkreditiert:

Förderbereich	Angebot
Abklärung	Kompetenzerfassung
	Praxisassessment
Bildung	Vollschulische Bildungsangebote
	Bildungsmodule
Sprache	Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt (mit/ohne Kinderbetreuung)
	Deutsch lokal (mit/ohne Kinderbetreuung)
	Alphabetisierungskurse (mit/ohne Kinderbetreuung)
Arbeitsintegration	Interne Arbeitseinsätze (Arbeitsmarktqualifizierung)
	Arbeitseinsätze in externen Betrieben (Arbeitsmarktqualifizierung)
	Branchenqualifizierung
	Arbeitsintegrationscoaching

In der [Übersichtsgrafik](#) sind diese Angebotsarten in das Gesamtsystem der IAZH eingeordnet. Die Darstellung bildet das Gesamtsystem schematisch ab. Die akkreditierten Angebotsarten sind darauf rot markiert.

Ausserhalb dieser akkreditierten Angebote sollen künftig auch solche der Bereiche Zusammenleben und Frühe Kindheit angeboten werden. Diese Angebote werden 2020 aufgebaut und ab 2021 durch die Fachstelle den fallführenden Stellen zur Verfügung gestellt und finanziert.



Im Rahmen der vorliegenden Akkreditierung können in allen Förderbereichen Angebote akkreditiert werden, die sich auch oder spezifisch an Personen mit psychischen Belastungen und Erkrankungen richten.

2.4 Eingabefrist

Akkreditierungsgesuche können grundsätzlich laufend bei der Fachstelle eingereicht werden.

In einem ersten Schritt werden 2020 nur Gesuche für die Aufnahme per 1. Januar 2021 berücksichtigt, die bis spätestens am 30. Juni 2020 eingereicht werden. Wir bitten Sie um Rückmeldung, falls Sie den Termin aufgrund der Coronakrise nicht einhalten können.

In Zukunft werden zweimal jährlich weitere Angebote akkreditiert. Die Termine mit den Eingabefristen finden Sie vorzeitig auf der Website der Fachstelle.

2.5 Prüfung des Gesuchs

Für eine erfolgreiche Akkreditierung eines Angebots müssen die entsprechenden «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» erfüllt sein. Diese enthalten Mindeststandards für jede Angebotsart, deren Nachweis im jeweiligen Konzept zu erbringen ist.

Die Fachstelle prüft das eingehende Akkreditierungsgesuch in Hinblick auf Vollständigkeit und Inhalt (Konzept). Akkreditiert werden Angebote, die sämtliche Mindeststandards erfüllen. Angebote, welche die Mindeststandards nicht oder nur teilweise erfüllen, werden nicht akkreditiert. Die Mindeststandards definieren das Minimum, das erfüllt sein muss, damit das Angebot akkreditiert wird. Über die Mindeststandards hinausgehende Leistungen sind zulässig.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Gesuche vollständig sind. Die Beurteilung der Gesuche erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen durch die Mitarbeitenden der Fachstelle. Über die Akkreditierung entscheidet die Leitung der Fachstelle.

2.6 Entscheid der Fachstelle

Die Fachstelle bestätigt die Akkreditierung schriftlich. Falls der Entscheid negativ ausfällt, erfolgt eine kurze schriftliche Begründung.

Bei einer erfolgreichen Akkreditierung erhält die anbietende Institution das kantonale KIP-Logo. Dieses ist eindeutig sichtbar auf allen digitalen und gedruckten Kommunikationsmitteln zu verwenden, die in eindeutigem Zusammenhang mit dem akkreditierten Angebot stehen.

2.7 Gültigkeitsdauer

Die Akkreditierungen erfolgen befristet bis Ende 2023.



3. Rahmenbedingungen

3.1 Kantonaler Angebotskatalog

Alle akkreditierten Angebote werden im kantonalen Angebotskatalog veröffentlicht. Er erleichtert unter anderem den fallführenden Stellen die Übersicht über die Förderangebote, in die sie Geflüchtete zuweisen können. Zudem enthält er die Beschreibung der Angebote – gemäss der Beschreibung im Akkreditierungsgesuch – sowie die Angaben zu Angebotspreis und Abbruch- sowie Annullierungskostenregelungen.

Der kantonale Angebotskatalog wird zweimal jährlich angepasst. Die Termine mit den Eingabefristen für die Änderungen der Angaben im kantonalen Angebotskatalog finden Sie vorzeitig auf der Website der Fachstelle.

3.2 Anmelde- und Aufnahmeprozess

Die fallführenden Stellen klären vor der Zuweisung zu einem akkreditierten Angebot in einem Kurzassessment (Standortbestimmung) die Voraussetzungen (Sprachkenntnisse, berufliche Qualifikationen, Gesundheitszustand etc.) und möglichen Ziele der Teilnehmenden. Nach erfolgter Anmeldung lädt die anbietende Institution die Teilnehmenden zum Erstgespräch und/oder zu einem Einstufungsverfahren ein.

Auf Basis der Eignungsprüfung durch die anbietende Institution erfolgt eine Rückmeldung mit abschliessender Beurteilung an die zuweisende Stelle und an die Teilnehmenden. Sie ist wegweisend für eine definitive Aufnahme im entsprechenden Programm oder für die Ablehnung mit Empfehlung für eine andere Anschlusslösung.

3.3 Vergütung

Die anbietende Institution rechnet die erbrachten Leistungen gemäss ihren Angebotspreisen im kantonalen Angebotskatalog mit der fallführenden Stelle ab. Die Kosten werden jeweils durch die fallführende Stelle pro einmalige Angebotsnutzung personenbezogen entgolten.

Bei modular aufgebauten Angeboten kann es mehrere Preiseinheiten geben (z.B. bei Sprachförderangeboten mit/ohne Kinderbetreuung, bei Arbeitsintegrationsmassnahmen mit/ohne integriertem Sprachförder- und Bildungsanteil etc.). Die zuweisende Stelle entscheidet, welche Module eingesetzt werden.

Es gelten die Angebotspreise sowie Abbruch- und Annullierungskostenregelungen (Geschäftsbedingungen) der anbietenden Institutionen gemäss Angebotskatalog.

3.4 Qualitätssicherung und Schlussbericht

Für die inhaltliche Qualitätssicherung sind die anbietenden Institutionen zuständig. Die Fachstelle überprüft die Einhaltung der «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» und entwickelt das Fördersystem weiter. Sie stellt bis Ende August 2020 die Vorlage für ein



Schlussberichtsformular zur Verfügung, das von den anbietenden Institutionen ab 2021 verbindlich einzusetzen ist.

Die Fachstelle setzt insbesondere folgende Instrumente der Qualitätssicherung ein:

- Auswertung von Monitoring- und Reportingdaten
- Visitationen
- Standortgespräche
- Qualitative Berichte
- Fachaustauschtreffen
- Befragungen und Dokumentenanalysen

Die Akkreditierung kann im Rahmen der Qualitätssicherung entzogen werden, wenn gegen die «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» verstossen wird und innerhalb einer durch die Fachstelle gesetzten Frist keine Korrekturen vorgenommen werden.